



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Antragsteller:	Niehl Dairy GbR, Dorfstraße 6, 54646 Niehl
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung von Rindern als Milchvieh (Gesamtkapazität 981 Tierplätze bzw. 1.012 Großvieheinheiten) sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle (Gesamtkapazität 10.553 m ³) 1) Neubau einer Liegehalle 2) Teilumnutzung eines Melkgebäudes in einen Kälber- und Rindviehstall 3) Neubau überdachtes Dunglager und Kadaverraumes 4) Neubau eines Milchtanks 5) Neubau von drei Futtersilos 6) Neubau einer Bergehalle 7) Errichtung Foliendach auf bestehendem Güllebehälter 8) Neubau von zwei Güllebehältern 9) Umbau eines Boxenlaufstalles und zwei Berge- und Gerätehallen 10) Umnutzung Güllebehälters in einen Löschwasserbehälter 11) Neubau einer Fahrsiloplanlage bestehende aus 5 Kammern mit Silagesickersaftbehälter (10,6 m ³)
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 7.5.1, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Niehl - 0003 - 3/1

Die Niehl Dairy GbR beantragt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Haltung von Milchvieh und Kälbern, zur Lagerung von Gülle usw.

Am bestehenden Standort Dorfstraße 12 A in 54646 Niehl wird bereits eine baurechtlich genehmigte Tierhaltungsanlage (Boxenlaufstall mit Melkgebäude für insgesamt 360 Stück Rindvieh - aufgeteilt in 314 Milchkühe, 6 Milchkühe/Mutterkühe, 13 Kälber bis 3 Monate - mit einer Landarbeiterwohnung, sowie Neubau eines Güllebehälters mit brutto rd. 2.945 m³ - netto rd. 2.823 m³ Güllelagerkapazität, eines Milchsilos für 35.000 Liter und zweier Futtersilos á 35 t Kapazität) betrieben.

Mit der nunmehr beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist eine Erweiterung der Tierhaltungsanlage auf insgesamt 981 Tierplätze bzw. 1.012 Großvieheinheiten sowie einer Erweiterung der Güllelagerung auf 10.553 m³ vorgesehen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Maßnahme gemäß Nr. 7.5.1, Spalte 2 (Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit 800 oder mehr Plätzen) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), bei der gemäß § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu entscheiden ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,
- Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel und Ortsgemeinde Niehl,
- Untere Bauaufsichtsbehörde in unserem Hause,
- Brandschutzdienststelle in unserem Hause
- Untere Naturschutzbehörde in unserem Hause
- Untere Wasserbehörde in unserem Hause
- Untere Landesplanungsbehörde in unserem Hause
- Veterinäramt in unserem Hause
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel in Bitburg



Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Bitburg, den 11. September 2024
Im Auftrag
gez.: Richard Schons



KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3

<p>Vorhaben: Niehl Dairy GbR, Dorfstraße 6, 54646 Niehl Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung von Rindern als Milchvieh (Gesamtkapazität 981 Tierplätze bzw. 1.012 Großvieheinheiten) sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle (Gesamtkapazität 10.553 m³) Nr. der Anlage 1 zum UVPG Nr. 7.5.1, Spalte 2 Gemarkung, Flur, Flurstück(e) Niehl - 0003 - 3/1 allgemeine Vorprüfung für die Tierhaltung</p>
--

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom **Datum 07.08.2024**

		Bemerkungen																																																																																								
1	<p>Merkmale des Vorhabens</p> <p>Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>																																																																																									
1.1	<p>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten</p> <p>Die Niehl Dairy GbR betreibt in der Gemarkung Niehl im Außenbereich eine Anlage zur Haltung von Rindern. Baurechtlich genehmigter Bestand ist die Haltung von Rindern mit einer Kapazität von 360 Milchviehplätzen und 13 Kälberplätzen sowie Melkhaus, ein Güllebehälter, ein Milchtank sowie zwei Futtersilos. Die Niehl Dairy GbR plant die Errichtung eines weiteren Stallgebäudes für 459 Stück Milchvieh, einer Bergehalle, zweier Güllebehälter, zweier Futtersilos, einer überdachten Festmistlagerfläche (Dunglager) sowie die Erweiterung einer Fahrsiloanlage und eines weiteren Milchtanks.</p> <p>Die zu genehmigende Gesamtkapazität der Anlage beträgt zukünftig 981 Tierplätze (davon 817 Kühe und 164 Kälber) bzw. 1.012 Großvieheinheiten (GV gemäß Tabelle 10 der TA-Luft 2021) und verteilt sich im Vergleich zum Bestand, wie folgt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Tierart</th> <th rowspan="2">Stall</th> <th rowspan="2">GV / Stk.</th> <th colspan="2">Tierplätze Stk.</th> <th colspan="2">GV</th> </tr> <tr> <th>IST</th> <th>PLAN</th> <th>IST</th> <th>PLAN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td align="center">BE</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kühe</td> <td>BE 1</td> <td>1,20</td> <td>80</td> <td>78</td> <td>96</td> <td>94</td> </tr> <tr> <td>Kälber</td> <td>BE 1</td> <td>0,19</td> <td>13</td> <td>42</td> <td>2</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Kälber</td> <td>BE 2</td> <td>0,19</td> <td>0</td> <td>42</td> <td>0</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Kühe</td> <td>BE 3</td> <td>1,20</td> <td>0</td> <td>459</td> <td>0</td> <td>551</td> </tr> <tr> <td>Kühe</td> <td>BE 4</td> <td>1,20</td> <td>280</td> <td>280</td> <td>336</td> <td>336</td> </tr> <tr> <td>Kälber</td> <td>BE 5</td> <td>0,19</td> <td>0</td> <td>80</td> <td>0</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td></td> <td></td> <td>373</td> <td>981</td> <td>434</td> <td>1.012</td> </tr> <tr> <td></td> <td align="center">dv. Kühe</td> <td></td> <td>360</td> <td>817</td> <td>432</td> <td>980</td> </tr> <tr> <td></td> <td align="center">dv. Kälber</td> <td></td> <td>13</td> <td>164</td> <td>2</td> <td>31</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Güllelagerung wird um 2 Behälter erweitert. Im Zuge der geplanten Maßnahmen werden die Anforderungen aus der TA-Luft 2021 umgesetzt und die Behälter alle abgedeckt. Gemäß TA-Luft ist für den bestehenden Behälter eine Minderung von 85 % und für die geplanten Behälter von 90 % zu erreichen. Die Behälter werden gemäß der aktuell gültigen AwSV ausgeführt.</p> <p>Im Rahmen der geplanten Maßnahmen finden keine Abrissarbeiten statt.</p> <p>Das Futterlager (Gärfuttersilo BE26) im Zufahrtsbereichs der Anlage wird nicht benötigt und soll lediglich stillgelegt werden. Es ist der geplanten Anlage nicht zugehörig.</p>	Tierart	Stall	GV / Stk.	Tierplätze Stk.		GV		IST	PLAN	IST	PLAN		BE						Kühe	BE 1	1,20	80	78	96	94	Kälber	BE 1	0,19	13	42	2	8	Kälber	BE 2	0,19	0	42	0	8	Kühe	BE 3	1,20	0	459	0	551	Kühe	BE 4	1,20	280	280	336	336	Kälber	BE 5	0,19	0	80	0	15								Summe			373	981	434	1.012		dv. Kühe		360	817	432	980		dv. Kälber		13	164	2	31	gering relevant
Tierart	Stall				GV / Stk.	Tierplätze Stk.		GV																																																																																		
		IST	PLAN	IST		PLAN																																																																																				
	BE																																																																																									
Kühe	BE 1	1,20	80	78	96	94																																																																																				
Kälber	BE 1	0,19	13	42	2	8																																																																																				
Kälber	BE 2	0,19	0	42	0	8																																																																																				
Kühe	BE 3	1,20	0	459	0	551																																																																																				
Kühe	BE 4	1,20	280	280	336	336																																																																																				
Kälber	BE 5	0,19	0	80	0	15																																																																																				
Summe			373	981	434	1.012																																																																																				
	dv. Kühe		360	817	432	980																																																																																				
	dv. Kälber		13	164	2	31																																																																																				



<p>1.2</p>	<p>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p> <p>In der Ortslage von Niehl befindet sich die Rinderhaltung auf der ehemaligen Hofstelle „Weber“, die nach Abschluss der geplanten Maßnahme auf Jungrinderaufzucht umgestellt werden wird. Die ehemalige Hofstelle Nosbüsch wurde von den Antragstellern übernommen und wird in das Projekt mit einem Kälberstall und Nebengebäuden einbezogen.</p>	<p>gering relevant</p>
<p>1.3</p>	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt</p> <p><u>Fläche</u> Durch die geplante Anlagenerweiterung sind ca. 15.000 m² Fläche auszugleichen (inklusive Flächen gemäß Bauantrag 2018). Hierzu wird ein qualifizierter landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) mit einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgearbeitet.</p> <p><u>Boden</u> Nach den Angaben aus dem Geoviewer, der die Potenziale der Böden in Deutschland darstellt, liegen für den Anlagenstandort keine Angaben zum ackerbaulichen Ertragspotenzial vor. Die Böden in der näheren Umgebung liegen zwischen < 35 und 35 - < 50. Das Ertragspotential ist somit als äußerst gering und sehr gering einzustufen. Der Boden in der Umgebung des Standortes besteht überwiegend aus Lehmsande (ls). Lehm hat eine ausgeglichene Körnungsstruktur (Sand-Schluff-Ton-Anteile) und hat eine gute Durchlüftung (optimales Porenvolumen bei Krümelgefüge). Der Boden ist leicht bearbeitbar und verfügt über eine gute Durchwurzelbarkeit. Das Gelände des Anlagenstandortes wird, wie auch die Umgebung, seit vielen Jahrzehnten intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist eine entsprechend geringe Biodiversität auf.</p> <p><u>Wasser</u> Es wird während der Bauphase und im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage kein Grundwasser entnommen. Für die Wasserversorgung der Anlage ist ein Anschluss an das örtliche Trinkwassernetz vorhanden. Die Höhe des jährlichen Wasserverbrauchs (Tränkewasser für die Tiere und Reinigungswasser) erhöht sich durch die geplante Anlagenänderung/Anlagenerweiterung.</p> <p><u>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</u> Das zur Erweiterung geplante Gelände wird seit sehr langer Zeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe minimiert und es ist mit keinen negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu rechnen.</p> <p><u>Eingesetzte Energieträger</u> Eine Beheizung der Stallgebäude findet nicht statt und ist auch nicht geplant. Die Beheizung der Sozialräume erfolgt durch eine flüssiggasbetriebene Heizung. Der oberirdisch aufgestellte Flüssiggastank mit einer Kapazität von 2,9 t befindet sich auf der nördlichen Seite des Anlagengeländes.</p> <p><u>Energieverbrauch</u> In den Ställen wird Energie über Beleuchtung, Maschinen und Geräte verbraucht. Der Stromverbrauch für eine Milchkuh wird auf ca. 400 kWh pro Jahr bzw. mit 5 kWh je 100 Liter Milch geschätzt. Der größte Anteil entfällt mit etwa 60 % auf die Milchgewinnung. Weitere Punkte sind mit 35 % die Fütterung sowie mit 5 % Beleuchtung und Entmistung. Der Stromverbrauch der geplanten Anlage wird auf ca. 326.800 kWh pro Jahr geschätzt.</p>	<p>gering relevant</p>
<p>1.4</p>	<p>Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG</p> <p><u>Abfälle</u> Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.</p> <p><u>Abfallentsorgung</u> Die Abfallentsorgung umfasst Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung der Verwertung oder Beseitigung. In den Anlagen 1 und 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind die so genannten Entsorgungsverfahren genannt:</p>	<p>gering relevant</p>



<p>Anlage 1: Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) Anlage 2: Verwertungsverfahren (R-Verfahren)</p> <p><u>Verwertung</u> Verwertung ist jedes Verfahren, bei dem im Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden,</p> <ul style="list-style-type: none">• indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder• indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. <p>Zur Verwertung gehören folgende Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vorbereitung zur Wiederverwendung,2. Recycling,3. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung. <p><u>Vorbereitung zur Wiederverwendung</u> Vorbereitung zur Wiederverwendung ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.</p> <p><u>Recycling</u> Recycling ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.</p> <p><u>Beseitigung</u> Beseitigung ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden.</p> <p><u>Abfallhierarchie</u> Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung (§ 6 KrWG) stehen in folgender Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vermeidung,2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,3. Recycling,4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,5. Beseitigung. <p>Vorrangiges Ziel der Kreislaufwirtschaft ist es, Abfälle zu vermeiden. Das schont Ressourcen und schützt Mensch und Umwelt. Im Jahr 2013 verabschiedete das Bundeskabinett das Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder. Es wurde mit fachlicher Unterstützung des Umweltbundesamtes erarbeitet. Das Abfallvermeidungsprogramm wurde 2019 überprüft und im Jahr 2021 fortgeschrieben. Um Ressourcen zu schonen, ist es nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig, Abfall zu vermeiden. Folgende Ziele sind anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verringerung der Abfallmenge• Verringerung der schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit und• Verringerung des Gehalts an schädlichen Stoffen in Materialien und Produkten. <p>Nicht vermeidbare Abfälle sind zu verwerten. Beim Anlagenbetrieb fallen verschiedene Abfälle an, die getrennt voneinander gesammelt werden.</p> <p><u>Verpackungsmaterialien ((z.B. Papier, Pappe, Kunststoff)</u> In der Anlage fallen mit gemischten Verpackungsmaterialien Abfälle zum Recycling und zur sonstigen Verwertung an. Diese werden getrennt in den jeweils dafür vorgesehenen Behältern gesammelt, von der örtlichen Müllentsorgungsfirma vom Anlagengelände abgeholt und einer fachgerechten Verwertung zugeführt.</p> <p><u>Restmüll</u> Beim Betrieb der Anlage fällt Restmüll an, der nicht recycelfähig ist. Dieser wird in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt, in regelmäßigen Abständen von der örtlichen Entsorgungsfirma abgeholt und einer fachgerechten Beseitigung zugeführt.</p>	
---	--



	<p><u>Häusliches Abwasser</u> Das in den Sozialräumen aus Waschbecken, Dusche und WC anfallende häusliche Abwasser wird in einer geschlossenen Grube gesammelt und bei Bedarf zur örtlichen Kläranlage transportiert. Hier wird es einer Abwasserbehandlung unterzogen, mit dem Ziel die Abwasserinhaltsstoffe herauszulösen und die natürliche Wasserqualität wiederherzustellen.</p> <p><u>Gülle und Silosickersaft</u> Die beim Anlagenbetrieb anfallende Gülle sowie anfallender Sickersaft werden über Güllekanäle den Güllebehältern zugeführt und bei Bedarf entweder an eine Biogasanlage abgegeben oder auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen des Antragstellers ausgebracht und ordnungsgemäß ausgebracht.</p> <p><u>Waschwasser</u> Auf der Anlage anfallendes Waschwasser wird über Abläufe im Boden in das Güllesystem der Stallanlage geleitet und dort bis zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen zwischengelagert. Von hier aus wird das Waschwasser mit einem landwirtschaftlichen Vakuumpass abgepumpt und auf landwirtschaftlichen Feldern des Antragstellers ausgebracht und ordnungsgemäß verwertet.</p> <p><u>Kadaver</u> Anfallende Tierkadaver werden sofort nach dem Auffinden in den Raum 05B01 neben dem geplanten Dunglager 11G01 zur Zwischenlagerung verbracht und bei Bedarf über die zuständige Tierkörperverwertung schadlos verwertet. Der Raum ist verschlossen und nur befugten Personen zugänglich. Die Entsorgung ist gesetzlich geregelt. Tierkörper und Teile von Tierkörpern werden als so genannte tierische Nebenprodukte (TNP) bezeichnet und unterliegen dem TNP-Recht (VO (EG) 1069/2009, VO (EU) 142/2011, TierNebG, TierNebV).</p>	
<p>1.5</p>	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen</p> <p><u>Voraussichtliche Emissionen</u> Wesentliche Emissionen der Anlage sind Gerüche, Ammoniak und Staub. Es handelt sich bei der geplanten Anlage um Abluft, schädliche Abgase gehen von der Anlage nicht aus. Die Futtersilos erhalten Staubfilter zur Einhaltung des Grenzwertes der TA-Luft. Sie verursachen keine Geruchsemissionen. Das Kadaverlager verursacht nur kurzzeitige Platzgerüche bei der Befüllung und der Entnahme. Bei dem Betrieb der Anlage werden die allgemeinen Anforderungen der TA-Luft an Anlagen zur Tierhaltung beachtet (größtmögliche Sauberkeit, Trockenheit usw.). Weiterhin erfolgt eine nährstoffangepasste Fütterung der Tiere. Dadurch kann bei den NH₃-Emissionen der Kühe eine Minderung von 10% (konservativ) in Ansatz gebracht werden. Zur weiteren Minderung der Emissionen werden alle 3 Güllebehälter mit einer Abdeckung versehen und das Festmistlager wird eingehaust ausgeführt.</p> <p><u>Staub</u> Die errechneten Staubkonzentrationen wurden an den relevanten Immissionsorten mit deutlich weniger als 1 µg/m³ berechnet. Sie sind damit irrelevant (kleiner als 1,2 µg/m³). Die errechneten Depositionen unterschreiten an den Immissionsorten ebenfalls deutlich das mit 0,0105 g/(m²*d) definierte Irrelevanzkriterium aus der TA-Luft.</p> <p><u>Geruch</u> Für Gerüche war eine Ausbreitungsrechnung der zu erwartenden Immissionen erforderlich. Nähere Angaben können dem immissionsschutzrechtlichen Gutachten in Kapitel 6 der Antragsunterlagen entnommen werden.</p> <p><u>Ammoniak und Stickstoff</u> Relevante Immissionen sind nur im Nahbereich um die Anlage zu erwarten. Der in der TA-Luft definierte Irrelevanzwert in Höhe von 2 µg/m³ wird an den relevanten Immissionsorten deutlich unterschritten. Die erwarteten Stickstoffdepositionen unterschreiten an den kartierten Offenlandbiotopen das mit 5kg/(ha*a) vorgegebene Abschneidekriterium des LAI-Leitfadens zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Ökosysteme.</p> <p><u>Erschütterungen</u> Die zur Genehmigung beantragte Anlage emittiert keine Erschütterungen.</p> <p><u>Strahlen</u> Die zur Genehmigung beantragte Anlage emittiert keine Strahlen.</p>	<p>gering relevant</p>



	<p><u>Wärme</u> In der Anlage fällt keine nutzbare Abwärme an.</p> <p><u>Abwasser</u> Auf der Anlage fällt häusliches Abwasser (aus Waschbecken, Dusche und WC) an. Dieses wird in der vollbiologischen Kleinkläranlage Typ „KLARO ONE“ an Stall 1 (01G01) gesammelt und in einem einstufigen SBR-Verfahren gereinigt. An der bestehenden Entwässerung sollen keine Veränderungen vorgenommen werden. Anfallendes Regenwasser wird der Rückhaltemulde (Rückhalte- und Versickerungsanlage) zugeführt und versickert anschließend in der belebten Oberbodenzone.</p> <p><u>Lärm</u> Die zum Betrieb der Anlage notwendigen Geräte und Maschinen befinden sich alle innerhalb der Gebäude und kommen nur während der Arbeitszeiten (täglich von 06 - 10 Uhr, 14 - 20 Uhr und 22 - 04 Uhr) zum Einsatz. Verkehrslärm entsteht in der Regel durch Transportfahrten während der Betriebszeiten. Die Transporte erhöhen sich durch die Änderung der Anlage geringfügig, durchschnittlich bleiben es jedoch weiterhin ca. 1 – 2 Fahrten pro Tag. Auch die Fahrten des Antragstellers sowie der Angestellten zur täglichen Arbeit und der Verkehr innerhalb des Betriebsgeländes erhöhen sich nur geringfügig. Ausnahmen hinsichtlich der Uhrzeiten können sich bei Tiertransporten ergeben. In diesen Fällen fahren einzelne LKW das Betriebsgelände bereits in den Nachtstunden an. Die Häufigkeit ist als gering einzustufen und es ist nicht mit unzumutbaren Lärmbelastungen zu rechnen.</p>	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	<p>verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>Es kommt zu keinen direkten Stoffeinträgen in den Boden. Indirekte Stoffeinträge erfolgen durch die Ausbringung von Gülle, Festmist und Sickersaft auf landwirtschaftlichen Nutzflächen des Antragstellers. Die Ausbringung erfolgt nach guter fachlicher Praxis, in Mengen gemäß den Vorschriften der Düngeverordnung, auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch die strikte Einhaltung der Düngeverordnung (kontrolliert durch Auflagen zu regelmäßigen Bodenuntersuchungen) werden nur pflanzenverfügbare Nährstoffmengen entsprechend des Bedarfs der Nutzpflanzen auf den Flächen ausgebracht.</p> <p>Beim Anlagenbetrieb werden die Sicherheitsregeln der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung, die CE-Kennzeichen sowie die BVT Intensivtierhaltung berücksichtigt.</p>	gering relevant
1.6.2	<p>die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG</p> <p>In der geplanten Anlage wird nicht mit Stoffen umgegangen, die aufgrund der Lagermengen der Störfallverordnung unterliegen.</p>	nicht relevant
1.7	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</p> <p>Aufgrund der durchgeführten Ausbreitungsberechnungen konnte festgestellt werden, dass durch die Emissionen der geplanten Anlage keine emissionsbedingten, schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die menschliche Gesundheit im Anlagenumfeld zu erwarten sind.</p>	gering relevant



<p>2</p>	<p>Standort der des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>2.1</p>	<p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftlich Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p> <p>Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich der Gemarkung Niehl in der Flur 3 auf dem Flurstück 3/1. Die Anlage liegt im Eifelkreis Bitburg-Prüm, in der „Verbandsgemeinde Südeifel“, östlich von Mettendorf.</p> <p>Der Eifelkreis Bitburg-Prüm ist ein Landkreis im äußersten Westen des Landes Rheinland-Pfalz. Er grenzt an Belgien sowie an Luxemburg und umfasst den südlichen Teil des Mittelgebirges Eifel mit der Schneifel und deren höchstem Berg, dem Schwarzen Mann (698 m). Der Standort liegt auf ca. 413 m üNN.</p> <p>Der Standort der Milchviehanlage kann über die L8 und über die Dorfstraße erreicht werden. Die nächste fremde Wohnbebauung (Haus Nr. 12) im Außenbereich liegt ca. 300 m südöstlich der Anlage. Die nächstgelegenen Wohngebäude am Ortsrand von Niehl finden sich in ca. 230 m (Haus Nr. 11A) in nordöstlicher Richtung.</p> <p>Alle umliegenden Flächen sind intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Es befinden sich mehrere Waldflächen im Beurteilungsgebiet, die nächstgelegene Waldfläche befindet sich südöstlich in ca. 325 m Entfernung.</p> <p>Das Klima im Landkreis Bitburg ist gemäßigt und warm mit erheblichen Niederschlägen. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 798 mm. Zwischen dem trockensten Monat April und dem niederschlagsreichsten Monat Dezember liegt eine Differenz von 27 mm. Im kältesten Monat Januar werden im Schnitt 16.5 °C weniger erreicht als im wärmsten Monat Juli. Im Jahresdurchschnitt herrscht in Bitburg eine Temperatur von 9.0 °C.</p>	<p>gering relevant</p>
<p>2.2</p>	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p> <p><u>Fläche</u> Aufgrund der bisherigen Nutzung hat die Fläche eine geringe floristische und vegetationskundliche Bedeutung.</p> <p><u>Boden</u> Als Bodenart bezeichnet man Korngrößenzusammensetzung ihrer mineralischen Teilchen. Es werden die Fraktionen Ton, Schluff, Sand, Kies/Grus, Steine, Blöcke unterteilt, die zugleich auch Bodenartenhauptgruppen sind. Die Bodenartenhauptgruppen wiederum unterteilen sich in 11 Bodenartengruppen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sand: Reinsande (ss), Lehmsande (ls), Schluffsande (us) • Schluff: Sandschluffe (su), Lehmschluffe (lu), Tonschluffe (tu) • Lehm: Sandlehme (sl), Normallehme (ll), Tonlehme (tl) • Ton: Schlufftone (ut), Lehmtone (lt) <p>und diese in 31 Bodenartenuntergruppen. Der in diesem Gebiet vorherrschende Bodentyp (nach Angaben aus dem BGR-Geoviewer4) ist Lehm. Als Lehm wird ein Dreikornmisch aus Sand (S) + Schluff (U) + Ton (T) bezeichnet.</p> <p><u>Landschaft</u> Die Landschaft rund um das Anlagegelände ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und kleinere Ortschaften in der Umgebung geprägt.</p> <p><u>Wasser</u> Im Umfeld der geplanten Anlage kommen keine stehenden Gewässer vor. Östlich der Anlage verläuft der Schrödersgraben.</p>	<p>gering relevant</p>



	<p><u>Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt</u></p> <p>Das Gebiet des geplanten Betriebsgeländes wird, ebenso wie die umliegenden Flächen, derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist gut mit Nährstoffen versorgt. Der Artenreichtum von Flora und Fauna ist entsprechend der Kombination aus intensiver Nutzung und guter Nährstoffversorgung als eher gering einzustufen. Die Regenerationsfähigkeit nach Eutrophierung ist als sehr hoch einzuschätzen, da sich das Gebiet bereits auf einem hohen Niveau der Nährstoffversorgung befindet. Ein zusätzlicher Nährstoffeintrag wirkt sich nicht stark auf die Artenzusammensetzung aus. Ein Nährstoffaustrag bzw. Verschleppung hingegen finden aufgrund des hohen Niveaus relativ schnell statt und das ursprüngliche Niveau der Nährstoffversorgung pendelt sich relativ schnell wieder ein.</p>	
2.3	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p> <p>Gemäß Ziffer 4.6.2.5 der TA-Luft beträgt der Einwirkungsbereich der zu untersuchenden Anlage mindestens 1.000 m um den Emissionsschwerpunkt der Anlage.</p>	
2.3.1	<p>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,</p> <p>Es befinden sich im Beurteilungsgebiet um die Anlage keine Schutzgebiete in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebieten • Vogelschutzgebieten • Naturschutzgebieten • Nationalparks 	nicht relevant
2.3.2	<p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,</p> <p>Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Beurteilungsgebiet um die Anlage.</p>	nicht relevant
2.3.3	<p>Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,</p> <p>Es befinden sich keine Nationalparke oder Nationale Naturmonumente im Beurteilungsgebiet um die Anlage.</p>	nicht relevant
2.3.4	<p>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG</p> <p>Es befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete im Beurteilungsgebiet um die Anlage.</p>	nicht relevant
2.3.5	<p>Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG</p> <p>Es befindet sich ein Naturdenkmäler im Beurteilungsgebiet um die Anlage in ca. 670 m Entfernung (Linde beim Haus Manns in Burg).</p>	gering relevant
2.3.6	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG</p> <p>Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen im Beurteilungsgebiet um die Anlage.</p>	nicht relevant
2.3.7	<p>gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG</p> <p>Es befinden sich mehrere gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope im Umkreis von 1.000 m um die Anlage. Die Informationen wurden dem LANIS entnommen.</p> <p>1: Quellbach nordöstlich Mettendorf in Buchenfeldgehölz, ca. 695 m entfernt 2: Quellbach südöstlich Mettendorf, ca. 950 m entfernt 3 & 4: Quellbach östlich Mettendorf, ca. 1.000 bis 1.240 m entfernt 5: Quellbach nordöstlich Mettendorf, ca. 1.000 m entfernt</p>	gering relevant



2.3.8	<p>Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG,</p> <p>Im Beurteilungsgebiet um die Anlage befinden sich keine Wasserschutzgebiete, keine Überschwemmungsgebiete, kein Heilquellenschutzgebiet und kein Trinkwasserschutzgebiet. In südöstlicher Richtung befindet sich der Schrödersgraben – Gewässer III. Ordnung –, der an der südlichen Grenze eines größeren landwirtschaftlichen Anwesens beginnt.</p>	nicht relevant
2.3.9	<p>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p> <p>Im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage befinden sich keine entsprechenden Gebiete.</p>	nicht relevant
2.3.10	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes</p> <p>Im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage befinden sich keine entsprechenden Gebiete.</p>	nicht relevant
2.3.11	<p>in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p> <p>Im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage befindet sich mindestens ein kartiertes Denkmal in ca. 140 m Entfernung (Schafkreutz bei der Dorfstraße 4).</p>	gering relevant
3	<p>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</p> <p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>	
3.1	<p>der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind</p> <p>Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen durch die zusätzliche Versiegelung von Boden. Am Anlagenstandort befinden sich bereits mehrere Gebäude. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Baumaßnahmen und Änderungen keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Bevölkerung in der Umgebung haben werden.</p>	gering relevant / unerheblich
3.2	<p>dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Anlage zu keinen grenzüberschreitenden Auswirkungen kommen wird.</p>	nicht relevant / unerheblich
3.3	<p>der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen</p> <p>Bei der beantragten Anlage handelt es um ein einfach strukturiertes Produktionsverfahren geringer Komplexität.</p>	gering relevant / unerheblich
3.4	<p>der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</p> <p>Die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt erfolgt im Sinne einer Risikoanalyse. Hierfür ist es wichtig die Wahrscheinlichkeit der möglichen Auswirkungen abzuschätzen. Die hier beschriebenen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen durch die Milchviehanlage. Die Anlage wird dauerhaft betrieben und daher ist es sicher, dass Auswirkungen auf die Umwelt eintreten. Zwar ist es sicher, dass Auswirkungen auf die Umwelt stattfinden, die Intensität der Auswirkungen im Gegenzug ist aber sehr gering bzw. nicht von Relevanz.</p> <p><u>Mensch</u></p> <p>Menschen können von der Anlage durch Lärm, Staub, Gerüche und möglicherweise Keime beeinträchtigt werden. In der Anlage werden entsprechende Arbeitsschutzvorschriften (Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz -VSG) befolgt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass von der Anlage keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.</p>	gering relevant / unerheblich



	<p><u>Lärm</u> Die Anlage emittiert Lärm durch den Betrieb von Geräten und Maschinen sowie durch Fahrzeugverkehr. Durch die Einhaltung der Betriebszeiten wird sorgfältig darauf geachtet, den von der Anlage ausgehenden Schall so gering wie möglich zu halten. Durch die Anlagenerweiterung steigt die Zahl der notwendigen Transportfahrten an. Insgesamt ist davon auszugehen, dass es durch die Erweiterung der Anlage zu keinen relevanten zusätzlichen unzumutbaren Lärmbelastigungen kommen wird.</p> <p><u>Geruch</u> Es ist mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Geruchsbelastigungen durch die Erweiterung der Anlage zu rechnen. Dies wurde innerhalb eines Immissionschutzgutachtens überprüft.</p> <p><u>Staub</u> Der Emissionsmassenstrom für Gesamtstaub liegt deutlich unterhalb der Bagatellschwelle für diffuse Quellen und beträgt 0,050 kg/h. Damit wird der in der TA-Luft 2021 vorgegebene Bagatellmassenstrom für PM10-Stäube deutlich unterschritten. Eine weitergehende Betrachtung ist somit nicht erforderlich. Es kann von einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung hinsichtlich Konzentration und Deposition ausgegangen werden. Emissionen von Bioaerosolen sind von einer rinderhaltenden Stallanlage nur in geringem Maße zu erwarten. Der LAI-Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz gibt zu Rinderhaltungen keine besonderen Prüferfordernisse an. Es kann aber analog zu Schweine- oder Geflügelbetrieben eine Abschätzung gemäß dem Leitfaden vorgenommen werden. Dieser sieht in Stufe 1 seiner Prüfschritte eine Abprüfung der Einhaltung des Irrelevanzkriteriums für Staub ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) an betroffenen Schutzgütern, welche im Wesentlichen Wohnbebauungen wären, an. Da die hier antragsgegenständliche Anlage Staubemissionen unterhalb der Bagatellschwelle der TA-Luft emittiert, kann von einer Einhaltung des Irrelevanzkriteriums an dem nächstgelegenen relevanten Immissionsort ausgegangen werden. Nähere Angaben können den Antragsunterlagen beigefügten immissionsschutzrechtlichen Gutachten entnommen werden.</p> <p><u>Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</u> Der Betrieb liegt im Außenbereich in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Gegend. Der am Standort befindliche Lebensraum der Pflanzen, kann durch Stoffeinträge verändert werden. Bei Tierhaltungsanlagen ist hierbei besonderes Augenmerk auf Ammoniakemissionen zu legen, welche umliegende Ökosysteme und Biotope möglicherweise nachhaltig beeinflussen können. Für die beantragte Anlage wurden daher Ausbreitungsberechnungen für Ammoniak durchgeführt, welche den Eintrag von Stickstoff an möglichen empfindlichen Ökosystemen prognostizieren. Es konnte eine Einhaltung aller gesetzlichen Richtwerte – im vorliegenden Fall war das die Bagatellschwelle (auch Abschneidekriterium genannt) für Stickstoffdepositionen – nachgewiesen werden. Negative Einflüsse auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt im Beurteilungsgebiet können somit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Boden und Wasser</u> Gebäude- und Verkehrsflächen beeinträchtigen die Natur durch Flächenversiegelung und können bei Regen durch Verschmutzungen zu verunreinigtem Oberflächenwasser führen, welches dann in den Boden gelangt. In der Anlage fällt unverschmutztes Oberflächenwasser durch Regenwasser an, das in der belebten Oberbodenzone versickert. Der Boden kann hauptsächlich durch Stickstoffeinträge und Staub, welcher von der Anlage ausgeht, beeinträchtigt werden. Mögliche, im täglichen Betrieb der Anlage anfallende Verschmutzungen durch Festmist etc., werden sorgfältig beseitigt, so dass es zu keinen Gefährdungen von Boden oder Wasser kommen kann. Anfallender Festmist wird in der geplanten, überdachten Festmistlagerfläche auf der Anlage zwischengelagert. Die Ausfuhrung soll gemäß dem aktuellen Stand der Technik erfolgen. Durch die Einhaltung aller gesetzlichen Regelwerke, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie der Durchführung aller dem Wasserschutz dienenden, vorgeschriebenen, baulichen Maßnahmen werden Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden. Negative Auswirkungen auf Boden und Wasser werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.</p>	
--	--	--



	<p><u>Luft</u> Die staubförmigen Emissionen aus Tierställen sind aus einer komplexen Vielfalt von Substanzen zusammengesetzt, die biologische Wirkungen auf die Umwelt haben können. Zusätzlich sind aufgrund der Vorsorgeanforderungen bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen gemäß Nr. 5.4.7.1 der TA-Luft die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, zu prüfen. Es liegt hierzu die VDI-Richtlinie 4255 vor, die die möglichen Emissionsquellen und Emissionsminderungsmaßnahmen beschreibt. Die VDI-Richtlinie 4255 führt folgende, wesentliche Faktoren für die Entstehung von Bioaerosol-Emissionen auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art, Anzahl und Alter der Tiere 2. Aufstellungs- und Entmistungsart, Einstreuverfahren bzw. -management 3. Tieraktivität 4. Futterart bzw. Fütterungsverfahren 5. Luftfeuchte im Stall 6. Sauberkeit und Hygiene <p>Zum Einstreumanagement führt die Richtlinie an, dass die Einstreu für eine Verminderung der Bioaerosolemissionen zum einen eher grob sein sollte, zum anderen sollte die Einstreu nur selten bearbeitet werden. Letzteres wird in der zu betrachtenden Anlage für Rinder umgesetzt. Zur Luftfeuchte und zur Sauberkeit und Hygiene erfolgen keine detaillierten Aussagen in der Richtlinie. Die größtmögliche Sauberkeit wird jedoch in der Ziffer 5.4.7.1 der TA-Luft ohnehin gefordert und ist daher als Auflage für die beantragte Anlage geltend. Wie bereits oben angeführt, wird die größtmögliche Sauberkeit in den Ställen eine Auflage der Genehmigung sein. Zudem wird durch ein striktes Reinigungs- und Desinfektionsmanagement ein größtmöglicher Hygienestandard eingehalten.</p> <p>Auf Basis der vorliegenden Daten kann festgestellt werden, dass die Wahrscheinlichkeit von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole, durch die hier zu betrachtende Anlage, äußerst gering ist. Maßnahmen zur möglichen Reduzierung von Keim- und Endotoxinemissionen werden innerhalb der Anlage durch die beschriebenen Maßnahmen ergriffen. Damit liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 TA-Luft vor.</p> <p><u>Natur und Landschaft</u> Die Anlage befindet sich in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft, die sich als robust gegenüber den direkten und indirekten Einflüssen des Betriebes darstellt. Durch zusätzliche Versiegelung von Flächen entsteht ein Eingriff in die Natur. Das Landschaftsbild wird sich durch die Änderung der Anlage nur unwesentlich verändern.</p> <p><u>Kultur- und Sachgüter und Naturdenkmäler</u> Unter Kultur- und Sachgütern sind Anlagen, einzelne Gebäude, Gebäudegruppen oder auch Gegenstände zu verstehen, die einen positiven prägenden Einfluss auf das Leben der Menschen einer Region ausüben und die historische Entwicklung darstellen. Genauso verhält es sich mit Naturdenkmälern, welche i.d.R. natürlich entstandene Landschaftselemente darstellen. Es sind aber auch die neuen Kulturgüter gemeint, die zur Identifikation der Menschen mit ihrer Umgebung beitragen. (Sportanlagen etc.). Besonders wertvolle Kulturgüter stehen unter Denkmalschutz.</p> <p>Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich mindestens ein Denkmal in ca. 140 m Entfernung (Schafkreuz bei der Dorfstraße 4) und ein Naturdenkmal in ca. 670 m Entfernung (Linde beim Haus Manns in Burg). Es kann aufgrund der vorliegenden Gutachten davon ausgegangen werden, dass von dem Betrieb keine schädlichen Auswirkungen auf die umliegenden Denkmäler und das Naturdenkmal ausgehen.</p>	
3.5	<p>dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</p> <p>Die Auswirkungen sind äußerst gering, bzw. nicht von Relevanz, eine Reversibilität entfällt somit.</p>	nicht relevant / unerheblich



3.6	<p>dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben</p> <p>Relevante Vorbelastungen, die zu betrachten sind, finden sich nur in der Ortslage von Niehl. Der durchgeführten Ausbreitungsrechnung kann entnommen werden, dass durch die geplante Erweiterung der Anlage keine emissionsbedingten, schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Schutzgüter im Anlagenumfeld zu erwarten sind.</p>	gering relevant / unerheblich
3.7	<p>der Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermindern</p> <p>Durch die Einhaltung der Betriebszeiten, den sorgfältigen und verantwortungsvollen Umgang mit Abfällen, benötigten Stoffen und hochwertigen technischen Ausrüstungen, Anlagen und Geräten werden die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt so gering wie möglich gehalten.</p>	gering relevant
4.	<p>Zusammenfassende Bewertung</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Erweiterungsvorhaben der Niehl Dairy GbR in Niehl nicht zu erwarten, insbesondere da die möglichen Auswirkungen des Vorhabens voraussichtlich unerheblich bzw. gering relevant sind und / oder durch geplante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich in ihrer Erheblichkeit ausgeschlossen werden sowie keine maßgeblichen Schutzgebiete / -objekte, insbesondere NATURA 2000-Gebiete, beeinträchtigt werden.</p> <p>Das geplante Vorhaben befindet sich in Übereinstimmung mit den umweltbezogenen Festsetzungen der deutschen Fachgesetze. Es konnten keine unzulässigen oder unzumutbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt werden. Die Umweltvorsorge bzw. Umweltorientierung, wie sie gemäß UVPG gefordert ist, wird in ausreichendem Maße berücksichtigt.</p> <p>Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist. Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.</p>	